



**Stadt Kenzingen
Landkreis Emmendingen**

**Geschäftsordnung des Gemeinderates
vom 19. September 2019**

Az.: 022.22

Der Gemeinderat der Stadt Kenzingen hat am 19. September 2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderates,
Vorsitzender**

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Gemeinderäten.
2. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter, in der für sie geltenden Reihenfolge im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.
- §§ 25, 48 Abs. 1, § 49 GemO-

**§ 2
Fraktionen**

1. Die Gemeinderäte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger Gäste aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen.
2. Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.
3. Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

4. Den Fraktionen des Gemeinderats wird Gelegenheit gegeben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen.

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung ist als Redaktionsstatut anzuwenden.

- § 20 Abs. 3 GemO -

§ 3 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem 1. Bürgermeisterstellvertreter und je einem Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen. Die Fraktionen und Gruppierungen bestimmen die Mitglieder und Vertreter aus ihrer Mitte selbst (Fraktions- und Gruppierungssprecher).
2. Der Ältestenrat ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderates. Hierzu ist jeder Tagesordnungspunkt mit Inhalt und Zielsetzung bekannt zu geben und zu besprechen.
3. Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. Für sie gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Übrigen nicht, ausgenommen §§ 7, 8 und 9, die entsprechend anzuwenden sind.

§ 4 Rechtsstellung der Gemeinderäte

1. Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
3. Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- § 32 Abs. 1 bis 3 GemO -

§ 5 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Aussprache und Anfragerecht der Gemeinderäte

1. Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister

den Gemeinderat unterrichtet, und ein Viertel der Gemeinderäte, dass in einer solchen Angelegenheit diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem müssen die Antragsteller vertreten sein.

2. Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen; gleiches gilt auch für die Aussprache in Form von Anregungen, Vorschlägen, Erklärungen und Stellungnahmen in allen die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten.
3. Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderates vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
4. Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
5. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 2 Satz 3 GemO geheim zuhaltenden Angelegenheiten.
- §24 Abs. 3 bis 5 GemO –.

§ 6 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeiten uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

1. Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
2. Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO-

§ 8 Vertretungsverbot

1. Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
2. Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.
- § 17 Abs. 3 GemO -

§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit

1. Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
2. Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
 - 2.1 gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 - 2.2 oder dessen Ehegatte, früherer Ehegatte, Verlobter, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

- 2.3 Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
- 2.4 in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
3. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden müssen.
4. Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, sonst der Bürgermeister.
5. Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum, verlassen.
- § 18 GemO -

§ 10
Öffentlichkeitsgrundsatz,
Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

1. Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
2. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
3. In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- § 35 GemO -

§ 11 Verhandlungsgegenstände

1. Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
2. Ein durch Beschluss des Gemeinderates erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12 Sitzungsordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 13 Einberufung

1. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
2. Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, das sind mindestens 7 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung (§ 14) ein. In der Regel finden Sitzungen donnerstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
3. Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

§ 14 Tagesordnung

1. Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
2. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören.
3. Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher oder solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
4. Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.
- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

§ 15 Beratungsunterlagen

1. Der Einberufung nach § 13 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen müssen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag bzw. Beschlussvorschlag enthalten.
2. Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt, soweit es sich um nichtöffentliche Sitzungsvorlagen handelt.
- § 34 Abs. 1 GemO –

§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

1. Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Sitzungen beginnen um 19:00 Uhr und enden in der Regel um 22:30 Uhr.
2. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderates. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -

§ 17

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

1. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.
2. Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

§ 18

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

1. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
2. Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen auf die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, während der Sitzung, nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderates nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
4. Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
5. Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 19

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

1. Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

2. Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der Gemeinderat und der Bürgermeister können sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
4. Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderates muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
- §§ 33, 71 Abs. 3 GemO -

§ 20 Redeordnung

1. Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird.
2. Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 22) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
3. Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und der Zustimmung des Vorsitzenden zulässig.
4. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
5. Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 21 Sachanträge

1. Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
2. Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen eine nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 22 Geschäftsordnungsanträge

1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
2. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält jede Fraktion und jede Gruppierung Gelegenheit zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
3. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - 3.1 Der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - 3.2 der Schlussantrag (§18 Abs. 5),
 - 3.3 der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - 3.4 der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - 3.5 der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - 3.6 der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
4. Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Ziffern 3.2 und 3.3., nicht stellen.

§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

1. Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss fasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 24) und Wahlen (§ 25).
2. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
3. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
4. Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

5. Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates nach Anhörung der nicht-befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
6. Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels oder Sechstels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitzen auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderates durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
7. Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.
- § 37 GemO -

§ 24 Abstimmung

1. Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 19 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Auf Antrag kann namentliche Abstimmung beschlossen werden. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht diese durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

4. Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Abs. 2.
- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 25 Wahlen

1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt; Satz 3 gilt entsprechend. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
2. Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzustellen. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
3. Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- § 37 Abs. 7 GemO -

§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

1. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
2. Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.
- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

§ 27 Persönliche Erklärungen

1. Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort

- 1.1 jedes Mitglied des Gemeinderates, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.
- 1.2 wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
2. Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 28 **Fragestunde**

1. Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und bei öffentlichen Sitzungen des Technischen Ausschusses Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
2. Grundsätze für die Fragestunde:
 - 2.1 Die Fragestunde findet am Anfang und am Schluss jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung und am Schluss jeder öffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses und des Technischen Ausschusses statt. Jede Fragestunde wird auf die Dauer von 15 Minuten begrenzt.
 - 2.2 Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde nicht mehr als zu zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - 2.3 Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 29 Anhörung

1. Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderates oder betroffener Personen und Personengruppen.
2. Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
3. Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderates oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
4. Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderates eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.
- § 33 Abs. 4 GemO -

§ 30 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- § 37 Abs. 1 GemO -

§ 31 Offenlegung

1. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
2. Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
3. Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.
- § 37 Abs. 1 GemO -

§ 32 Inhalt der Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift (Verlaufsprotokoll als erweitertes Ergebnisprotokoll) zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:
 - 1.1 öffentliche oder nichtöffentliche Verhandlung;
 - 1.2 Name des Vorsitzenden und Wechsel im Vorsitz;
 - 1.3 Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie Sitzungsunterbrechungen;
 - 1.4 die Zahl der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates;
 - 1.5 die Namen der abwesenden Mitglieder des Gemeinderates und die Gründe ihres Fehlens, soweit diese bekannt sind. Auch während der Sitzung eingetretene Änderungen durch nachträgliches Erscheinen oder vorzeitiges Weggehen von Mitgliedern des Gemeinderates oder deren Fehlen bei einzelnen Tagesordnungspunkten;
 - 1.6 die behandelten Verhandlungsgegenstände (Bezeichnung der Sache);
 - 1.7 die gestellten Sach- und Verfahrensanträge, auch wenn sie abgelehnt wurden, mit den Namen der Antragsteller;
 - 1.8 offene oder geheime Abstimmung oder Wahl;
 - 1.9 die Abstimmungs- und Wahlergebnisse für jede einzelne Abstimmung und Wahl in Zahlen des Stimmverhältnisses. Es sind die Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen und die Stimmenthaltungen jeweils zahlenmäßig anzugeben. Bei namentlicher Abstimmung ist in der Niederschrift oder in einer Anlage dazu festzuhalten, wie jedes Mitglied des Gemeinderates abgestimmt hat;
 - 1.10 die Sach- und Verfahrensbeschlüsse mit dem in der Sitzung festgelegten Wortlaut (Beschlussergebnis oder -tenor, Ergebnis der Verhandlung). Wird vom Gemeinderat den Empfehlungen eines vorberatenden Ausschusses pauschal zugestimmt, müssen diese ebenfalls im Wortlaut oder in einer Anlage zur Niederschrift festgehalten werden.
 - 1.11 Ausschluss von Personen wegen Befangenheit nach § 18 GemO mit Angabe des Namens und der Ausschließungsgründe;
 - 1.12 Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen die Ordnung in der Sitzung und etwaige Maßnahmen des Vorsitzenden und des Gemeinderates dagegen;
 - 1.13 alle für den Verlauf und den Ausgang der Verhandlungen und Entscheidungen erheblichen Ausführungen und Vorgänge (wesentlicher Inhalt der Verhandlungen). Dies gilt auch dann, wenn solche Ausführungen nicht als förmliche Anträge vorgebracht worden sind.

Darunter fallen insbesondere gewichtige und wesentliche neue Darlegungen, abweichende Auffassungen und Ähnliches. Zu diesem wesentlichen Inhalt sind auch Bekanntgaben zu rechnen, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind;

- 1.14 nachträgliche Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht über nichtöffentliche Sitzungen durch den Bürgermeister nach § 35 GemO. Dazu zählt auch die öffentliche Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse. Die Beschlüsse müssen nicht wörtlich wiederholt werden.
- 2 Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 30) oder durch Offenlegung (§ 31) gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- § 38 Abs. 1 GemO -

§ 33

Führung und Gestaltung der Niederschrift

1. Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
2. Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
3. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, von je einem Gemeinderat der Fraktionen, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als Vorsitzender und Schriftführer.
- § 38 Abs. 2 GemO -
4. Die Darstellung der Verhandlungen muss objektiv und unparteiisch erfolgen, es sollen nur Tatsachen wiedergegeben werden. Der Stil soll einfach und verständlich, knapp und nüchtern sein.
5. Die Niederschrift ist in der Sprachform der Gegenwart (Präsens) zu führen. Die direkte Rede sollte verwendet werden für Tatsachendarstellungen, Anträge und wörtlich wiederzugebende Ausführungen, die indirekte Rede (Konjunktiv) für Meinungen, Behauptungen und Ähnliches. Beschlüsse werden in der Wirklichkeitsform (Indikativ) aufgenommen. Wörtlich wiederzugeben sind Anträge, Beschlüsse, Grundsatzklärungen, persönliche Erklärungen, polemische Ausführungen und Beleidigungen. Von Geschäftsordnungsdiskussionen ist regelmäßig nur das Ergebnis, nicht auch eine etwaige Aussprache, festzuhalten.

§ 34**Anerkennung der Niederschrift**

1. Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegung (erlesen) zur Kenntnis des Gemeinderates zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 35**Einsichtnahme in die Niederschrift**

1. Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
2. Die Einsichtnahme in die Niederschrift der öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.
- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 36**Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates**

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen der Stellvertreter, oder wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
2. Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen der Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
3. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
4. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
5. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.

6. Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
7. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.
- §§ 39, Abs. 5, 40, 41 GemO -

§ 37 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 20. September 2019 in Kraft.

§ 38 Außerkräftreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 25. Februar 2016 außer Kraft.

Kenzingen, den 20. September 2019

gez.
Matthias Guderjan
Bürgermeister